



Köln, 03.08.2020

Liebe Eltern der GGS Pfälzer Straße,

ich hoffe, Sie hatten erholsame Sommerferien und Sie und Ihre Familien sind wohlauf. Das Schulministerium hat uns am 03.08.2020 Vorgaben übermittelt, wie wir das neue Schuljahr vorbereiten können.

Das Kollegium plant nun die Rückkehr der Kinder unter den Vorgaben des MSB. Die Pandemie stellt uns weiterhin vor große Herausforderungen, daher wird der Schulstart und auch der Unterricht bis zu den Herbstferien anders als in den vergangenen Jahren ablaufen.

Wichtig an dieser Stelle zu erwähnen ist, dass es weiterhin an unserer Schule eine Maskenpflicht geben wird. Hier ändert sich für die Kinder und Besucher unserer Schule nichts. Auch die Einschulung werden wir – wie Ihnen, liebe Erstis-Eltern bereits im Juli mitgeteilt wurde – wie geplant durchführen: Pro Schulkind können 2 weitere Gäste an der Einschulungsfeier teilnehmen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir von dieser Regelung nicht – auch nicht in Ausnahmefällen – abweichen können. Wir möchten gerade unter diesen Umständen dennoch alles dafür tun, den neuen Erstis, eine besondere Einschulungsfeier zu bieten.

Um Sie vollumfänglich zu informieren, stellen wir weiterhin alle die Corona-Pandemie betreffenden Elternbriefe online. So haben Sie jeder Zeit und von überall aus die Möglichkeit, alles nachzulesen und sich aktuell zu informieren.

Sie erreichen die Schule über die üblichen Wege: per Mail, per Fax, per Telefon. Das Sekretariat ist zusätzlich wieder telefonisch erreichbar ab Fr, 07.08.2020 und dann wieder wie üblich Di, Do, Fr jeweils 07.30 – 12.30 Uhr. In den übrigen Zeiten können Sie uns per Anrufbeantworter oder per Mail kontaktieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es etwas dauern kann, Ihre Anliegen zu bearbeiten oder sich bei Ihnen zurück zu melden, wenn Sie Fragen haben.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen Auszüge aus dem Schreiben des MSB vom 03.08.2020 transparent machen. Durch Ihre Klassenleitungen werden Sie am ersten Schultag erfahren, wie genau der Unterricht für die Klassen 1 – 4 in der Zeit 12. – 21.08.2020 ablaufen wird. Das bisherige Hygienekonzept hat weiter Bestand (s.o. Maskenpflicht, Unterricht in festen Gruppen, Abstandsregelungen, ...)

MUND-NASEN-SCHUTZ

An den Schulen mit Primarstufe besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme hiervon gilt für die vorgenannten Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen.

RÜCKVERFOLGBARKEIT

Der Unterricht soll grundsätzlich jahrgangsbezogen in Klassen stattfinden. Für den Religionsunterricht dürfen feste, klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

SCHNUPFEN

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

UMGANG MIT RÜCKKEHRENDEN AUS RISIKOGEBIETEN

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coronaeinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und

Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus>. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete

SPORTUNTERRICHT

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt.

Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten. Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ob eine zur Vermeidung hoher Aerosolenkonzentrationen ausreichende Belüftung der Sporthallen vorhanden ist, ist durch den Schulträger sicherzustellen. Auch die Größe der Umkleieräume sollte durch individuelle, schulinterne Belegungskonzepte berücksichtigt werden, sodass eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern sich zur gleichen Zeit in einer Umkleide befindet. Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich. Grundsätzlich gilt, die Vorgaben in der jeweils gültigen CoronaSchVO zu beachten und vor dem Hintergrund der lokalen Pandemiesituation gemeinsam mit der Schulleitung schulinterne Konzepte für die Durchführung des Sportunterrichtes zu entwickeln. Schulsportgemeinschaften können im neuen Schuljahr wieder durchgeführt werden.

MUSIKUNTERRICHT

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten. Sofern die schulischen Möglichkeiten die Einhaltung der Vorschriften für das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten temporär oder dauerhaft nicht ermöglichen, ist auf andere Formen des aktiven Musizierens und Gestaltens zurückzugreifen, die den Schülerinnen und Schülern im Musikunterricht ebenfalls kreative Schaffens- und Ausführungsprozesse ermöglichen.

Wir sind sehr zuversichtlich, dass **WIR** weiterhin gut durch diese Pandemie kommen können, wenn sich **ALLE AN UNSERER SCHULGEMEINSCHAFT BETEILIGTEN** durch diszipliniertes Verhalten und gesundes Augenmaß im konstruktiven Austausch miteinander an bestehende Regelungen halten werden. Das hat in der Vergangenheit sehr gut geklappt und ich bin sicher, daran werden **WIR** anknüpfen.

DENN:

Das gesamte Schulteam freut sich sehr auf den Start in ein neues Schuljahr mit Ihnen und vor allem Ihren Kindern und **WIR** wünschen **UNS** so viel Normalität wie möglich!

Bleiben Sie weiterhin alle gesund.



Herzliche Grüße

E. Trapp-Schweif
Schulleiterin